

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

gemäß § 61 Abs. 2 WPO

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 24. November 2004

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

- (1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 50 Euro
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 500 Euro
 3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.500 Euro

- | | |
|---|------------|
| 4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 750 Euro |
| 5. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 1.000 Euro |
| 6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von | 650 Euro |
| 7. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von | 650 Euro |
| 8. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von | 500 Euro |
| 9. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr | |
| 10. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von | 1 Euro |

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 8, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von | 230 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 WPO | 400 Euro |

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.050 Euro
2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270 Euro

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises 15 Euro
2. bei Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit gleichzeitiger Nutzung für die elektronische Signatur (Smartcard) eine jährliche Gebühr in Höhe von 60 Euro
 - für einen Folgeantrag eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 60 Euro
 - für eine Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 14,50 Euro
 - für einen zusätzlichen Kartenleser pro Stück eine Gebühr in Höhe von 29 Euro

Für die Identifizierung und Übergabe der Signaturkarte ist die jeweils von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellte Gebühr zu entrichten

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.

(4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ist in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer für einen Prüfungstermin beantragt wird, dessen erster Prüfungsabschnitt nach dem 31. Dezember 2005 abgelegt wird. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt oder die Ergänzungsprüfung nach dem 31. Dezember 2004 abgelegt wird.